Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung von Schul- und Bildungslaufbahnen im Jahre 2021 (Zweites Bildungssicherungsgesetz)

Artikel 1 Ã„nderung SchulG

Zu Nr. 1

Das Festhalten an dem Zentralen Abschlussverfahren in der Sekundarstufe I (ZP 10) stuft der Philologen-Verband NW als richtige Entscheidung mit Blick auf QualitÃ¤t und Vergleichbarkeit von AbschlÃ¼ssen ein. Die vorgenommenen Anpassungen der PrÃ¼fungsaufgaben sowie die erÃ¶ffneten SpielrÃ¤ume beim Bewertungsraster stellen ebenso wie schnellstmÃ¶glich vollzogene RÃ¼ckkehr der Abschlussklassen in den PrÃ¤senzunterricht ein fÃ¼r die SchÃ¼lerinnen und SchÃ¼ler faires und machbares PrÃ¼fungsverfahren sicher.
Die Priorisierung der Abschlussklassen im PrÃ¤senzunterricht gemÃ¤ÃŸ KMK-Beschluss vom 9.02.2021 muss dabei weiterhin bis zu den AbschlussprÃ¼fungen Bestand haben.

Zu Nr. 2

Der PhV NW kann diese Entscheidung mittragen, solange die Versetzung bestehen bleibt und keine Regelversetzung erlassen wird.
FÃ¼r nicht versetzte SchÃ¼lerinnen und SchÃ¼ler, denen pandemiebedingt Nachteile entstanden sind und die infolgedessen das Bildungsziel am Ende der Erprobungsstufe nicht erreichen konnten, bietet ein Wiederholungsjahr so die MÃ¶glichkeit, entstandene Defizite aufzuarbeiten und ihre Schullaufbahn erfolgreich am Gymnasium fortzusetzen. Diese SchÃ¼lerinnen und SchÃ¼ler bedÃ¼rfen intensiver individueller FÃ¶rderung durch ausgebildete LehrkrÃ¤fte. Individuelle FÃ¶rderung ist grundsÃ¤tzlich entscheidend in den nÃ¤chsten Schuljahren, damit alle SchÃ¼lerinnen und SchÃ¼ler Ihrer Eignung entsprechend trotz pandemiebedingter Defizite das gymnasiale Bildungsziel erreichen und ihre Schullaufbahn mit dem Abitur abschlieÃŸen kÃ¶nnen. FÃ¼r diese lohnenswerte, aber umfÃ¤ngliche Aufgabe bedarf es zusÃ¤tzlicher personeller Ressourcen in Form von Lehrerstellen an den Gymnasien.

Zu Nr. 3

Diese Regelung erachtet der PhV NW als sinnvoll, da die SchÃ¼lerinnen und SchÃ¼ler der EinfÃ¼hrungsphase anders als andere Abschlussklassen noch nicht wieder in PrÃ¤senz beschult wird und derzeit noch unklar ist, wann und in welchem Umfang die Jahrgangsstufe in den PrÃ¤senzunterricht einsteigt; ebenso wÃ¤re eine Anpassung der Aufgaben im Sinne der fachlichen Konkretisierung und Ausweitung der AuswahlmÃ¶glichkeiten notwendig. Aus unserer Sicht ist die Ausgangslage daher nicht vergleichbar zum Fall ZP 10.

Zu Nr. 4

vergleiche AusfÃ¼hrungen zu Nr. 1.

Zu Nr. 6

Das Beibehalten der Versetzungsentscheidung gemÃ¤ÃŸ Ausbildungsordnungen (Sekundarstufe I und EinfÃ¼hrungsphase) ist aus PhV NW Sicht zu begrÃ¼ÃŸen, um den gymnasialen Bildungsanspruch, die ErfÃ¼llung der Bildungsauftrags und das Erreichen der Kompetenzen der gymnasialen LehrplÃ¤ne sicherzustellen.

Der Wegfall der Warnungen gemÃ¤ÃŸ Â§ 50 Abs. 4 SchulG verfolgt das Ziel, mehr SchÃ¼lerinnen und SchÃ¼ler als nach bisheriger Regelung zu versetzen, um so den pandemiebedingten Benachteiligungen und Belastungen Rechnung tragen. Dabei wird in Kauf genommen, dass SchÃ¼lerinnen und SchÃ¼ler trotz erheblicher Defizite ihre Schullaufbahn in der nÃ¤chsthÃ¶heren Jahrgangsstufe fortsetzen. Hier zeigt sich wieder die groÃŸe Notwendigkeit individueller FÃ¶rderung in den nÃ¤chsten Schuljahren, die nur durch zusÃ¤tzliche Personalressourcen in Form ausgebildeter LehrkrÃ¤fte fachlich angemessen zum Wohle der SchÃ¼lerinnen und SchÃ¼ler umzusetzen ist.
Problematisch kann sich das fehlende Warnverfahren in der EinfÃ¼hrungsphase in zweifacher Hinsicht auswirken. Mit der Versetzung erhalten die SchÃ¼lerinnen und SchÃ¼ler hier auch die Berechtigung zum Ãœbergang in die Qualifikationsphase. Bleiben Minderleistungen unberÃ¼cksichtigt bei der Versetzungsentscheidung ist fraglich, ob die fÃ¼r ein erfolgreiches Arbeiten in der Qualifikationsphase notwendigen Kompetenzen im Einzelnen vorhanden sind. Anders als bei der Jahrgangsstufe 9, wo durch die VertiefungsfÃ¤cher in Deutsch, Mathematik und den Fremdsprachen im 1. Jahr der Oberstufe zumindest zum Teil Abhilfe geschaffen werden kann, belegen SchÃ¼lerinnen und SchÃ¼ler in der Qualifikationsphase angesichts der durchschnittlichen Wochenstundenzahl von 34 Wochenstunden, der Pflichtbedingungen und des Offenhaltens von AuswahlmÃ¶glichkeiten fÃ¼r die AbiturfÃ¤cher VertiefungsfÃ¤cher in der Regel erst in der Q2.

Zudem ist in der EinfÃ¼hrungsphase damit zu rechnen, dass vermehrt SchÃ¼lerinnen und SchÃ¼ler versetzt werden, die infolge einer nicht gemahnten Minderleistung aber keinen Mittleren Schulabschluss erwerben. Zwar kann der Mittlere Schulabschluss dann am Ende des ersten Jahres der Qualifikationsphase erworben werden oder auch durch NachprÃ¼fung; leider sehen trotz intensiver Beratung SchÃ¼lerinnen und SchÃ¼ler oft die Notwendigkeit einer solchen NachprÃ¼fung nicht. So gehen diese SchÃ¼lerinnen und SchÃ¼ler ohne Mittleren Schulabschluss in die Qualifikationsphase Ã¼ber und besitzen u. U. bei nicht erfolgreichem Verlauf am Ende der Q1 nur einen dem Hauptschulabschluss nach Klasse 9 oder 10 gleichwertigen Abschluss.

Wir erachten es als gut im Sinne der QualitÃ¤t, dass sich die Ã„nderung auf â€žneu erworbeneâ€œ Minderleistungen bezieht. Aus unserer Sicht ist jedoch nicht ganz klar formuliert, ob eine Minderleistung aus den â€žneuen FÃ¤cherâ€œ dann nicht zÃ¤hlt oder ob dies auch ein bereits Im Halbjahreszeugnis defizitÃ¤res Fach sein kann. Das EinfÃ¼gen von â€ždieserâ€œ kÃ¶nnte zur Klarstellung beitragen (â€¦ in einem dieser FÃ¤cher bei der Versetzungsentscheidungâ€¦).

Artikel 2 Ã„nderung LABG

Beide Ã„nderungen, sowohl den Masterabschluss ohne Auslandsaufenthalt, sofern dieser aufgrund der Pandemie nicht absolviert werden konnte, als auch die FortfÃ¼hrung in 2021 pandemiebedingt unterbrochener Praxiselemente im folgenden Schulhalbjahr, erachten wir als sinnvoll.

Fassung Philologen-Verband Nordrhein-Westfalen vom 05. MÃ¤rz 2021